



VERTRAGSARZTRECHT

Keine Klagebefugnis des angestellten Radiologen gegen Versagung einer Abrechnungsgenehmigung

Neben der Erfüllung der „gesetzlichen“ Voraussetzungen (sog. materielles Recht) ist auch die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften für den Erfolg einer gerichtlichen Auseinandersetzung von maßgeblicher Bedeutung. Das SG Berlin (Urt. v. 11.10.2017, Az. S 83 KA 1155/16) entschied vor diesem Hintergrund, dass ein Arzt – im streitgegenständlichen Fall ein Radiologe –, der in einer Einrichtung angestellt ist, nicht berechtigt sei, gegen die Versagung einer Abrechnungsgenehmigung zu klagen. Vielmehr sei die anstellende Einrichtung Adressat des Ablehnungsbescheides und damit klagebefugt.

Geklagt hatte ein Facharzt für Radiologische Diagnostik, der in einer Poliklinik angestellt war und eine Abrechnungsgenehmigung für Leistungen der allgemeinen Kernspintomographie begehrte (Antrag 1). Der entsprechende Antrag wurde sowohl von ihm als auch vom Klinikleiter unterschrieben. Da die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) die Genehmigung mit dem Argument ablehnte, dass dem Kläger die fachliche Befähigung fehle, begehrte er nach zwischenzeitlicher Aufhebung des Anstellungsverhältnisses außerdem die gerichtliche Feststellung, dass er die fachlichen Voraussetzungen erfülle (Antrag 2).

Das SG Berlin wies die Klage des Arztes hinsichtlich der Nichterteilung der Abrechnungsgenehmigung (Antrag 1) als unbegründet zurück, da er nicht klagebefugt ist. Nicht der angestellte Arzt, sondern die anstellende Einrichtung bzw. der anstellende Vertragsarzt ist Adressat/in des Bescheides. Sinn und Zweck dieser sog. Klagebefugnis ist die Abwehr von „Popularklagen“. Ein unbeteiligter Dritter, der selbst nicht betroffen ist, soll sich nicht zum Sachwalter fremder Interessen aufschwingen. Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf Gesetzesvollzug. Ausnahmsweise erkennt die Rechtsordnung jedoch eine Drittwiderrspruchbefugnis an, wenn der maßgeblichen Norm ein Rechtssatz zu entnehmen ist, der zumindest auch den Individualinteressen des Klägers zu dienen bestimmt ist. Nicht ausreichend ist dagegen eine Reflexwirkung in dem Sinne, dass sich aus einer im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse eines bestimmten Personenkreises erlassenen Norm zugleich auch eine Begünstigung einzelner Dritter ergibt.

Das Gericht verneinte jedoch auch einen derartigen Drittschutz. Die Abrechnungsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 2 KernspinV berechtigt den jeweiligen Leistungserbringer zur Ausführung und Abrechnung von Leis-

tungen der Kernspintomographie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. Sofern ein angestellter Arzt die Leistungen erbringen soll, für die eine Abrechnungsgenehmigung erforderlich ist, ist § 11 Abs. 2a S. 2 BMV-Ä einschlägig. Dieser normiert, dass die Genehmigung zur Erbringung dieser Leistungen dem Vertragsarzt oder dem MVZ erteilt wird, wenn die betreffende Leistung von einem angestellten Arzt erbracht wird. Für Polikliniken i.S.d. § 311 Abs. 2 S. 1 SGB V gilt diese Vorschrift entsprechend. Die Abrechnungsgenehmigung wird mithin dem anstellenden Vertragsarzt bzw. der anstellenden Einrichtung erteilt. Der angestellte Arzt erhält darüber lediglich eine Mitteilung (§ 11 Abs. 2a S. 3 BMV-Ä). Bekräftigt wird dieses Ergebnis durch § 11 Abs. 6 S. 3 BMV-Ä. Wechselt der angestellte Arzt den Arbeitgeber, so kann er die Abrechnungsgenehmigung nicht einfach „mitnehmen“. Vielmehr „kann der neue Arbeitgeber unter Bezugnahme auf die bei der Kassenärztlichen Vereinigung vorhandenen Unterlagen und die zuletzt erteilte Abrechnungsgenehmigung eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung erhalten, wenn in der Person des angestellten Arztes die Voraussetzungen für die Ausführung der entsprechenden Leistungen fortbestehen“.

Dies bedeutet für die Praxis, dass der anstellende Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung (MVZ, Poliklinik) selbst den Antrag auf Erteilung der Abrechnungsgenehmigung stellen und ggf. gerichtlich erstreiten muss. Anders ist hingegen die Rechlage zu beurteilen, wenn der Arzt isoliert und ausschließlich die Feststellung begehrts, dass er die fachliche Befähigung besitzt (Antrag 2). In diesem Fall ist er antragsberechtigt und klagebefugt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die KV während eines Anstellungsverhältnisses die fachliche Befähigung verneint und der Arzt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses für die Zukunft eine dahingehende Feststellung begehrts. ■

Münster, den 12.12.2017

Prof. Dr. Peter Wigge

Dipl. jur. Jan Harald Schütz, LL.M.

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40

48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0

Fax: (0251) 53 595-99

Internet: www.ra-wigge.de

kanzlei@ra-wigge.de